Mastschweinehaltung (MS)

Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Begriffsbestimmungen und GV-Werte 1.

¹Als Mastschweine gelten Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung gemäß § 2 TierSchNutztV.

²Es gilt folgender GV-Wert pro Tier:

Mastschwein:

0.16 GV

2. Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Schweinemast sind die im Verpflichtungszeitraum mit einem Lebendgewicht > 90 kg vermarkteten Mastschweine, die in einer Betriebsstätte bzw. in einem Betrieb über die gesamte Mastdauer besonders tiergerecht nach den vorgegebenen Bedingungen gehalten werden. 2Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen grundsätzlich nach einem vorgegebenen Muster (Bestandsregister) zu führen. ³Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Mastschweinen übereinstimmen.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal 23,00 € pro im Verpflichtungszeitraum vermarktetem Mastschwein als zuwendungsfähig anerkannt.

3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 23 € pro vermarktetem Mastschwein.

3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mastschweine einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

²Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

³Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. ⁴Dies kann sichergestellt werden durch Haltung in Außenklimaställen, durch den Zugang zu einem Auslauf oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freilandoder Hüttenhaltung.

⁵In Außenklimaställen muss allen Mastschweinen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche gemäß Tabelle 1 zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Platzvorgaben Außenklimaställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bo-	davon Liegefläche
	denfläche je Mastschwein	je Mastschwein
über 30 bis 50 kg	0,6 m²	0,3 m²
über 50 bis 110 kg	1,3 m²	0,6 m²
über 110 kg	1,5 m²	0,9 m²

⁶Für Ställe mit Auslauf sind grundsätzlich mindestens die in Tabelle 2 angeführten Platzvorgaben je Tier bereitzustellen. ⁷Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein. ⁸Mehr als die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall muss planbefestigt, eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

Tabelle 2: Platzvorgaben Auslaufställe

Gewicht	uneingeschränkt nutzbare Bo-	Mindestbodenfläche Auslauf
	denfläche im Stall	je Mastschwein
	je Mastschwein	
über 30 bis 50 kg	0,5 m²	0,3 m²

über 50 bis 110 kg	1,0 m²	0,5 m²
über 110 kg	1,5 m²	0,8 m²

⁹Für alle Tiere ist bei nicht wärmeisolierten Ställen im Liegebereich ein Mikroklima sicherzustellen, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht. ¹⁰Dies kann auch mit Einstreu sichergestellt werden.

¹¹Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. ¹²Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein. ¹³Zusätzlich muss das Wühlbedürfnis der Mastschweine befriedigt werden. ¹⁴Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

¹⁵Im Maststall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.